

**Erschienen in: Claus Langbehn (Hrsg.)  
Recht, Gerechtigkeit und Freiheit.  
Aufsätze zur politischen Philosophie der Gegenwart.  
Festschrift für Wolfgang Kersting  
Paderborn 2006, S. 287-312\***

/287/ Dieter Hüning

## **Die Sittlichkeit der Ehe. Die Konstruktion der bürgerlichen Ehe in Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts*\***

### **I. Die programmatische Absicht der Rechtsphilosophie**

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Hegelsche Konzeption der Familie, die im dritten Teil der Rechtsphilosophie, der die verschiedenen Institution der „Sittlichkeit“ behandelt, den Anfang bildet. Die Ausführungen, die Hegel dort über Ehe und Familie macht, verdienen mehr Aufmerksamkeit, als ihnen bisher in der Forschungsliteratur gewidmet worden ist.<sup>1</sup> Der Schwerpunkt

---

\* [http://www.mentis.de/index.php?id=00000531&article\\_id=00000028  
&category=&book\\_id=00000443&serie\\_id=](http://www.mentis.de/index.php?id=00000531&article_id=00000028&category=&book_id=00000443&serie_id=)

\* Für Anregungen und Kritik danke ich Eva Bockenheimer, M.A. (Siegen), Rosmarie Burger † (Kirchhain) und Dr. Ulrich Vogel (Wetter/Hessen).

<sup>1</sup> Verglichen mit anderen Passagen der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (z. B. der Theorie der bürgerlichen Gesellschaft oder dem Staat) ist die Hegelsche Ehe- und Familientheorie bisher weitgehend „ein Stiefkind der Forschung“ geblieben (so das immer noch zutreffende Urteil von Norbert Waszek, Hegels Lehre von der Ehe und die Gegenspieler: Kant und die Frühromantiker (Schlegel, Schleiermacher), in: *Gesellschaftliche Freiheit und vertragliche Bindung in Rechtsgeschichte und Philosophie*, hg. von Jean-François Kervegan/Heinz Mohnhaupt, Frankfurt/M. 1999 [= Ius commune Sonderheft 120], S. 271-300, hier S. 271). – In einem neueren Kommentarband zu Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* wird die Familie nicht gesondert thematisiert, vgl. G. W. F. Hegel. *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hg. von Ludwig Siep, Berlin 1997 [Klassiker Auslegen Bd. 9].

wird hierbei auf der Prüfung der Hegelschen Begründungen für die Notwendigkeit und Sittlichkeit der Ehe und des Geschlechterverhältnisses liegen, während die übrigen, die Familie und die Kindererziehung betreffenden Aspekte nur am Rande thematisiert werden.<sup>2</sup>

Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* repräsentieren einen Typus praktischer Philosophie, der heute nahezu ausgestorben ist. Sein philosophischer Anspruch, „das, was ist“ zu begreifen, steht in Opposition zu einem an der Kantischen Ethik orientierten Verständnis von Normativität und praktischer Geltung. Für Kant z. B. ist der Begriff des Rechts ein reiner Begriff, dessen Ursprung „in der bloßen Vernunft“<sup>3</sup> zu suchen ist, dessen Geltungsanspruch also nur apriorisch bestimmbar ist. Nur seine Apriorität sichert ihm zugleich seine Geltung und den mit ihm verknüpften Forderungen ihre Verbindlichkeit. Er ist zugleich ein „auf die Praxis (Anwendung auf in der Erfahrung vorkommende Fälle) gestellter Begriff“<sup>4</sup>, aber nur im Sinne der Anwendung eines apriorischen normativen Bewertungsmaßstabs. Hegels Begriff des Rechts ist einem solchen Verständnis eines Gegensatzes apriorischer Normativität und begriffsloser Empirizität entgegengesetzt, weil es die Aufgabe der Rechtsphilosophie ist, die „Idee des Rechts“, d. h. die Einheit und Identität des Begriffs des Rechts und der – durch ihn selbst produzierten – Wirklichkeit zu demonstrieren (*Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 1).<sup>5</sup>

Aus diesem Verständnis von Aufgabe und Anspruch der Rechtsphilosophie folgen eine Reihe von Aussagen, die im Horizont der normativen Theorie Kantischer Prägung als geradezu skandalös erscheinen:

---

<sup>2</sup> Auch die Frage, inwieweit Hegels Ausführungen die zeitgenössische soziale Wirklichkeit des Familienlebens treffen, wird hier ausgeblendet; vgl. hierzu Jürgen Schlumbohm, 'Traditionale' Kollektivität und 'moderne' Individualität: einige Fragen und Thesen für eine historische Sozialisationsforschung. Kleines Bürgertum und gehobenes Bürgertum in Deutschland um 1800 als Beispiel, in: *Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung*, hg. von Rudolf Vierhaus [= Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung Bd. VII], Heidelberg 1981, S. 265-320.

<sup>3</sup> Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, § 24 (Akademie-Ausgabe, Bd. 6, S. 230).

<sup>4</sup> Kant, *Rechtslehre*, Akademie-Ausgabe Bd. 6, S. 205.

<sup>5</sup> Die *Grundlinien der Philosophie des Rechts* werden zitiert nach folgender Ausgabe: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, in: ders., *Werke in zwanzig Bänden*, hg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt/M. 1969 ff., Bd. 7. (alle Paragraphenangaben beziehen sich auf diese Ausgabe). Die den Paragraphenziffern nachfolgenden Buchstaben bedeuten: Anm. – Hegels Anmerkungen zum Haupttext der Paragraphen, Z – die von Eduard Gans in seiner Ausgabe der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1833) beigefügten Zusätze, N – die in Hegels Handexemplar überlieferten handschriftlichen Notizen.

1. Die moralphilosophische Frage, „was soll ich tun?“, behandelt Hegel als ein Scheinproblem, das sich bei unbefangener Betrachtung in Nichts auflöst: „Was der Mensch tun müsse, um tugendhaft zu sein, ist in einem sittlichen Gemeinwesen leicht zu sagen – es ist nichts anderes von ihm zu tun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist“ (§ 150 Anm.). In einem ausgebildeten „Zustande der Gesellschaft und des Gemeinwesens“ spielt aus diesem Grunde die individuelle Tugend nur noch eine untergeordnete Rolle.<sup>6</sup>
2. Das Prinzip der Begründung von Rechten und Pflichten ist „der freie Wille, der den freien Willen will“ (§ 27). Das Recht ist für Hegel die /289/ institutionalisierte Form der vernünftigen Bestimmung des Willens durch sich selbst, so daß der Wille im Recht nur die seiner Freiheit angemessene Objektivität zum Zweck hat. Die praktische Philosophie bedarf keines besonderen rechtfertigungstheoretischen Prinzips (z. B. des Gesellschaftsvertrags oder irgendeines anderen Prinzips reeller oder ideeller Zustimmung), um Freiheitseinschränkungen bzw. Zwang oder die Vernunftnotwendigkeit des Rechts zu begründen. Der Zwangscharakter des Rechts macht sich nach Hegel nur gegen den partikularen Willen (z. B. denjenigen des Verbrechers) geltend, während dem vernünftige Wille die Rechtsbestimmungen und -forderungen immanent sind.
3. Die Rechtsphilosophie ist aus diesem Grunde die durch das begreifende Erkennen durchgeführte Einheit von *Einheit von Erklärung und Rechtfertigung*. Die Erklärung einer Sache (hier des Rechts) fällt nämlich für Hegel mit dem Nachweis ihrer Vernünftigkeit und somit mit ihrer Rechtfertigung zusammen.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Der Kantischen Ethik wirft Hegel vor, daß diese durch die „Festhaltung des bloß moralischen Standpunktes“ bzw. durch die einseitige Betonung der „reine[n] unbedingte[n] Selbstbestimmung des Willens als [...] Wurzel der Pflicht“ gerade „eine immanente Pflichtenlehre“, welche die Ableitung von besonderen Pflichten aus dem Prinzip des Willens selbst entwickelt, unmöglich gemacht habe (§ 135 Anm.).

<sup>7</sup> Ich habe an anderer Stelle versucht zu zeigen, daß in dieser philosophischen Beweisabsicht, in welcher Erklären und Rechtfertigen, Erkennen und Anerkennen zusammenfallen, zugleich der Kardinalfehler der Hegelschen Lehre liegt: Es ist die systematische Verwechslung der logischen bzw. „inneren“ Notwendigkeit der Erklärung einer Sache mit ihrer „an und für sich seienden Notwendigkeit“ im Sinne ihrer Rechtfertigung. Hegel unterstellt, daß die *logische* Notwendigkeit, die in der Erklärung einer Sache in bezug auf ihren Begriff und das Verhältnis ihrer Bestimmungen anzutreffen sein muß, zugleich ein Argument für die *Notwendigkeit der Existenz* der Sache und damit für ihre Rechtfertigung bilden würde. Ein solcher Übergang ist jedoch keineswegs ein Resultat des ‚begreifenden Erkennens‘, sondern Folge des Hegelschen Versöhnungsinteresses von Vernunft und Wirklichkeit, das der Erkenntnis der Sache vielmehr vorausgesetzt ist. Der Grund dieser Verwechslung ist ebenso offenkundig: Hegel unterstellt, daß das Begreifen einer Sache, d. h. ihre Rekonstruktion in begrifflicher Form, zugleich

Dieses – hier nur grob skizzierte – Verständnis der Aufgabe der Rechtsphilosophie bildet zugleich den Maßstab der Beurteilung von Hegels Ausführungen über die Ehe. Zu fragen ist, ob Hegel die Identität der Sache der Familie angemessen bestimmt, d. h. ob der Begriff der Familie folgerichtig bestimmt wird und seine Bestimmungen nachvollziehbar abgeleitet werden /290/ – die einzige Form von Kritik, die Hegel selbst als Maßstab der Beurteilung anerkannt hat.<sup>8</sup>

## II. Die Sittlichkeit als Kategorie der praktischen Philosophie

Hegel behandelt die Familie in seiner Rechtsphilosophie als erste Stufe der Sittlichkeit bzw. als „die unmittelbare Substantialität des [sittlichen, D. H.] Geistes“ (§ 158). Mit der Konzeption der Sittlichkeit will Hegel – wie schon in dem Jenaer Aufsatz über *Die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts* – die Einseitigkeiten der bisherigen praktischen Philosophie, d. h. sowohl des Naturrechts als auch der Kantischen Moralphilosophie, überwinden. An den neuzeitlichen Naturrechtssystemen kritisiert Hegel insbesondere die Überbetonung des Zwangsmoments.<sup>9</sup> Zwar bestreitet auch Hegel nicht, daß das abstrakte Recht „Zwangrecht“ ist, aber dieser Zwangscharakter des Rechts ist – wie Hegel mit Blick auf Kants *Rechtslehre* betont – systematisch nachgeordnet. Damit sich das Recht als Zwang geltend macht, ist eine Unrechtshandlung vorausgesetzt: „Das abstrakte oder strenge Recht sogleich von vornherein als ein Recht definieren, zu dem man zwingen dürfe, heißt es an einer Folge auffas-

---

den Nachweis einschließt, daß die Sache selbst – aufgrund ihrer kategorialen Verfaßtheit, die vom erkennenden Gesetz nur bewußt gemacht wird – vernünftig organisiert ist – denn sonst wäre sie gar nicht erkennbar. Anders als Hegel behauptet, folgt aus der Erkenntnis einer Sache im Hinblick auf die praktische Stellung zu ihr logisch – *nichts*. Welche Stellung jemand zu dem, was er erkannt hat, einnimmt, ob er es als angemessene Bedingung seines Handelns akzeptiert oder auf Wege sinnt, es als Hindernis seiner Zwecksetzungen aus der Welt zu schaffen, ist nur insofern eine theoretische Frage, als die Erkenntnis der Sache die Voraussetzung für den angemessenen freien Umgang mit ihr darstellt; vgl. hierzu Dieter Hüning, *Die 'Härte des abstracten Rechts' – Person und Eigentum in Hegels Rechtsphilosophie*. – In: *Societas rationis. Festschrift für Burkhard Tuschling zum 65. Geburtstag*, hg. von Dieter Hüning, Gideon Stiening, Ulrich Vogel, Berlin 2002 (Philosophische Schriften, Bd. 50), S. 237-264, hier S. 235 ff.

<sup>8</sup> Rph., Vorrede, S. 28: „Soll philosophisch von einem Inhalte gesprochen werden, so verträgt er nur eine wissenschaftliche, objektive Behandlung, wie denn auch dem Verfasser Widerrede anderer Art als eine wissenschaftliche Abhandlung der Sache selbst nur für ein subjektives Nachwort oder beliebige Versicherung gelten und ihm gleichgültig sein muß.“

<sup>9</sup> Dieses Zwangsmoment spielt für Kant auch in der Ehe eine wichtige Rolle. Er erklärt, daß, „wenn eines der Eheleute sich verlaufen, oder sich in eines Anderen Besitz gegeben hat, das andere es jederzeit und unweigerlich als eine Sache in seine Gewalt zurückzubringen berechtigt ist“ (Rechtslehre § 25, AA VI, S. 278).

sen, welche erst auf dem Umweg des Unrechts eintritt“.<sup>10</sup> Der Sache nach wirft Hegel der Naturrechtslehre vor, daß diese die Vergesellschaftung bzw. die Vereinigung von besonderem und allgemeinen Willen nur als Zwangsgemeinschaft, die durch die unwiderstehliche Macht der souveränen Rechtszwangsgewalt auf der einen und die Furcht der einzelnen vor dem Zwang der Strafe konstituiert wird, verstanden zu haben. Es liegt auf der Hand, daß unter dieser Voraussetzung – der absoluten souveränen Gewalt des Staates auf der einen und dem bloß besonderen Willen der einzelnen – das gesellschaftlich Allgemeine, der Zweck des Ganzen – für die Individuen nur eine fremde Bestimmung, die ihnen mit Zwang der souveränen Staatsgewalt aufgeherrscht werden muß, erscheint.<sup>11</sup>

/291/ Die Einführung der Kategorie der Sittlichkeit ist insofern dasjenige Element der grundlegenden Neuerung, durch das sich Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* am deutlichsten von den vorhergehenden Naturrechtsentwürfen unterscheiden, weil in der Sittlichkeit eine vom Zwang des Rechts prinzipiell verschiedene Form der Vermittlung von individuellem und allgemeinen Willen erreicht wird. In der Sittlichkeit ist das Zwangsmoment des abstrakten Rechts nach Hegels Auffassung ‘aufgehoben’, d. h. daß die Individuen sich hier in einer anderen Weise als aus Furcht vor Zwang und Strafe betätigen:

„Die Sittlichkeit ist die *Idee der Freiheit*, als das lebendige Gute, das in dem Selbstbewußtsein sein Wissen, Wollen und durch dessen Handeln seine Wirklichkeit, so wie dieses an dem sittlichen Sein seine an und für sich seiende Grundlage und bewegenden Zweck hat, – der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseins gewordene Begriff der Freiheit.“ (§ 142)

In der Sittlichkeit beziehen sich die einzelnen auf die „an und für sich seienden Gesetze und Einrichtungen“ (§ 144) nicht als auf etwas ihnen als eine fremde Gewalt Gegenüberstehendes, sondern bewegen sich in ihnen im Rahmen einer „verhältnislose[n] Identität, in der das Sittliche die wirkliche Lebendigkeit des Selbstbewußtseins ist“ (§ 147 Anm.). Die objektive Sittlichkeit ist das konstitutive Element der vergesellschafteten Handlungen der einzelnen Gesell-

<sup>10</sup> § 94 und Anm.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu § 29 Anm.: „Die Kantische [...] Bestimmung [des Rechts, D. H.] worin, ‚die Beschränkung meiner Freiheit oder Willkür, daß sie mit jedermanns Willkür nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne‘, das Hauptmoment ist, enthält [...] nur eine *negative* Bestimmung, die der Beschränkung [...]. Die angeführte Definition des Rechts enthält die seit Rousseau vornehmlich verbreitete Ansicht, nach welcher der Wille nicht als ein an und für sich seiender, vernünftiger, der Geist nicht als *wahrer* Geist, sondern als *besonderes* Individuum, als Wille des Einzelnen in seiner eigentümlichen Willkür, die substantielle Grundlage und das Erste sein soll. Nach diesem einmal angenommenen Prinzip kann das Vernünftige freilich nur als beschränkend für diese Freiheit sowie auch nicht als immanent Vernünftiges, sondern nur als ein äußeres, formelles Allgemeines hinzukommen.“

schaftsmitglieder oder – wie Hegel sich ausdrückt – der „zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseins gewordene Begriff der Freiheit“ (§ 142). Die Sittlichkeit ist gekennzeichnet durch die sich in der Form der Allgemeinheit betätigende Einzelheit, d. h. die Individuen realisieren dadurch, daß sich die einzelnen affirmativ auf die sittlichen Gesetze und Institutionen beziehen, diese als legitime Bedingungen ihrer gesellschaftlichen Praxis anerkennen, die „Einheit des Begriffs des Willens und seines Daseins, welches der besondere Wille [der einzelnen, D. H.] ist“ (§ 143). Auf seiten der Individuen zeigt sich daher ihre sittliche bzw. vergesellschaftete Praxis als gelebte Tugend, d. h. als „die einfache Angemessenheit des Individuums an die Pflichten der Verhältnisse, denen es angehört“. Diese Tugend ist näher die „Rechtschaffenheit“, nämlich die zur Gewohnheit gewordene Affirmation der gesellschaftlichen Bedingungen des eigenen Handelns.<sup>12</sup>

/292/ Diese Betätigung der sittlichen Allgemeinheit durch das Handeln der vergesellschafteten Individuen, deren Inhalt die Hervorbringung und Realisierung eines objektiven, sittlichen Zwecks, der als solcher nicht im Wissen und Wollen der einzelnen liegt, ist nun näher zu betrachten. Zunächst ist zu Beginn des Sittlichkeitsabschnittes in der Rechtsphilosophie ein im Vergleich zu den vorhergegangenen Ausführungen über Recht und Moralität auffälliger Perspektivenwechsel zu konstatieren: im abstrakten Recht war der einzelne Wille als Person der Ausgangspunkt der Entfaltung der Rechtsformen der Person und des Eigentums<sup>13</sup>, im Moralitätskapitel handelt Hegel von der „Selbstbestimmung der Subjektivität“ (§ 104 Anm.), in der moralische Subjekte ihre besonderen Zwecke und Absichten mit den Anforderungen des Rechts vergleichen und auf beide Seiten moralisch beziehen. Während also abstraktes Recht und Moralität vom einzelnen, wengleich allgemeinen Willen der Person bzw. vom moralischen Willen des Subjekts ausgehen, so daß beide Formen als vernünftige Realisationsformen des freien Willens, „der den freien Willen will“, erscheinen und aus diesem abgeleitet werden, kehrt sich im Sittlichkeitsabschnitt diese Perspektive um. Nunmehr dominiert die sittliche Substanz die Subjektivität des Willens, die als „unendliche Form“ (§ 144) zu einem bloßen Moment der Betätigung und Realisierung der sittlichen Substanz herabgesetzt. Die „sittlichen Mächte“, die Hegel zuvor als „die an und für sich seienden Gesetze und Institutionen“ bestimmt hatte (§ 144), treten den einzelnen als ein „Kreis von Notwendigkeiten“ bzw. als „absolute [...] Autorität und Macht“ [§§ 145 f.] gegenüber,

---

<sup>12</sup> Hegel erklärt deshalb mit Recht, daß „unter einem vorhandenen sittlichen Zustande, dessen Verhältnisse vollständig entwickelt und verwirklicht sind, [...] die eigentliche Tugend nur in außerordentlichen Umständen und Kollisionen jener Verhältnisse ihre Stelle und Wirklichkeit“ hat (Rph. § 150 Anm.), während die gewöhnliche bzw. Alltägliche staatsbürgerliche Tugend die Rechtschaffenheit ist.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu meinen bereits zitierten Aufsatz *Die 'Härte des abstracten Rechts'*.

die sittliche Substanz regiert „das Leben der Individuen und [hat] in diesen als ihren Akzidenzen ihre Vorstellung, erscheinende Gestalt und Wirklichkeit“ (§ 145). Der objektive gesellschaftliche Zweck, den die versittlichten Individuen bei der Verfolgung ihrer Privatinteressen betätigen, ist jedoch nicht der bewußte Inhalt ihres Handelns, sondern eben eine vorgefundene Notwendigkeit, die sich hinter ihrem Rücken und jenseits ihres bewußten Wollens durchsetzt.<sup>14</sup>

/293/ Für Hegels Theorie der Ehe und Familie ist der hier skizzierte Wechsel der Perspektive von weitreichenden Folgen. Bei der Ehe handelt es sich nämlich tatsächlich um einen „Kreis sittlicher Notwendigkeit“, dessen Inhalt zunächst außerhalb des Wissens und Wollens der einzelnen liegt. Mit der Liebe, mit der Sympathie und Zuneigung, die Menschen füreinander verspüren, und an dem Vergnügen, das sie wechselseitig an ihren Besonderheiten finden, hat die Ehe in ihrer sittlichen Bedeutung nur wenig zu tun; schließlich ist die Ehe keine Einrichtungen, die von den Liebenden selbst geschaffen wird. Daß sich die einzelnen lieben, erweist sich vom Standpunkt der sittlichen Substanz vielmehr als ein nützlicher Umstand, um die Liebenden zu einer Form der Vergesellschaftung zu bewegen, die das Interesse und die Empfindung der einzelnen in den Dienst staatlicher Zwecke nimmt.

Einerseits liegt hierin ein bedeutsamer theoretischer Fortschritt, weil nunmehr das gesellschaftliche Institutionensystem – Familie, bürgerliche Gesellschaft und Staat – selbst zum Gegenstand der philosophischen Analyse werden. Unter Sittlichkeit versteht Hegel solche Verhältnisse, in denen die Tätigkeit des Subjekts in entsprechende gesellschaftliche Institutionen eingebunden ist, genauer gesagt: diese Institutionen als Bedingungen seines eigenen vergesellschafteten Handelns anerkennt, sich also affirmativ auf diese bezieht und dadurch zugleich den entscheidenden Beitrag zur Reproduktion dieser Verhältnisse liefert. Andererseits ist der ideologische Charakter dieser Konzeption nicht zu verkennen: Denn hatte Hegel zu Beginn der *Grundlinien* den Anspruch erhoben, Recht, Moralität und Sittlichkeit als die vernünftigen Realisationsformen des freien Willens abzuleiten, so daß die Verpflichtung des Individuums auf diese Realisationsformen für dessen Willen zugleich zweckmäßig sein soll, so wartet er im Einleitungsteil des Sittlichkeits-Kapitels mit der Behauptung auf, daß „die sittlichen Mächte [...] das Leben der Individuen regieren und in

---

<sup>14</sup> Daß es einerseits nur um die Realisierung des objektiv-sittlichen Zwecks geht und daß es andererseits hierfür auf seiten der versittlichten Individuen keines angemessenen Bewußtseins bedarf, hat Hegel deutlich ausgesprochen: Zwar könne die „verhältnislose Identität“ der gelebten Sittlichkeit der einzelnen „in ein Verhältnis des Glaubens und der Überzeugung und in ein durch *weitere Reflexion* vermitteltes übergehen, in eine Einsicht durch Gründe, die auch von irgend besonderen Zwecken, Interessen und Rücksichten, von Furcht und Hoffnung oder von geschichtlichen Voraussetzungen anfangen können. Die *adäquate Erkenntnis* derselben aber gehört dem denkenden Begriffe an“ (§ 147 A).

diesen als ihren Akzidenzen ihre Vorstellung, erscheinende Gestalt und Wirklichkeit haben“ (§ 145). Der „sittliche[n] Substanz“, die den Individuen als ein „Kreis der Notwendigkeit“ und eine objektive Macht gegenüber tritt, ist der freie Wille des Subjekts immer schon subsumiert. Die Pointe dieser Bestimmung des Verhältnis der sittlichen Substanz und ihren individuellen Akzidenzen liegt darin, daß nicht die gesellschaftlichen Einrichtungen für den freien Willen der Subjekte zweckmäßig sind, sondern „daß die Selbsteinschätzung von Individuen, die sich als Akzidenzen verstehen, *für diese Institutionen* zweckmäßig ist.“<sup>15</sup>

### **/294/ III. Von der Liebe zur Sittlichkeit der Ehe, oder: Subjektiver und objektiver Ausgangspunkt der Ehe**

Die Bestimmung der Familie als der „*unmittelbare[n] Substantialität* des Geistes“ besteht nach Hegel in dessen „*sich empfindende[r] Einheit*“, welche „*die Liebe*“ der Familienmitglieder ist (§ 158). Diese Einheit in der Liebe soll bewirken, daß die Familienmitglieder sich in der Familie nicht als Personen zueinander verhalten, sondern sich in der Familie als Mitglieder einer individualitätsübergreifenden Einheit verstehen (ebd.). Der Modus der familiären Beziehungen der Individuen ist wegen dieser Spezifik der familiären Bindungen nicht das (abstrakte) Recht; dieses tritt vielmehr nur insofern in die Form Rechts als des abstrakten Moments der bestimmten Einzelheit hervor, als die Familie in die Auflösung übergeht“ (§ 159).<sup>16</sup>

Einer der Kernpunkte der Hegelschen Ehekonzeption ist die systematische Unterscheidung des subjektiven und objektiven Ausgangspunktes der Ehe (§ 162). Diese Unterscheidung ist für das Verständnis der Ehe als sittliches Verhältnis entscheidend, weil an ihr die Reichweite der gesellschaftlichen Bestimmung der Ehe – im Unterschied zu den besonderen Vorstellungen und Zwecken der Ehepartner – deutlich wird. Als der subjektive Ausgangspunkt der Ehe „*kann mehr die besondere Neigung der beiden Personen, die in dies Verhältnis eintreten, oder die Vorsorge und Veranstaltung der Eltern* usf. erscheinen“ (§

<sup>15</sup> Andreas Dorschel, *Die idealistische Kritik des Willens. Versuch über die Theorie der praktischen Subjektivität bei Kant und Hegel*, Hamburg 1992, S. 219.

<sup>16</sup> Ähnlich schon Johann Gottlieb Fichte (*Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre*, in: ders., Werke, hg. von Immanuel Hermann Fichte, Bd. III, Berlin 1971, Grundriss des Familienrechts § 15 (S. 325): Das „Verhältniss beider Ehegatten“ ist „gar kein juridisches, sondern ein natürliches und moralisches Verhältniss der Herzen“; zu Fichtes Eherecht vgl. Marion Heinz, *Liebe und Ehe. Untersuchungen zu Fichtes Eherecht*, in: *Die Spätphilosophie J. G. Fichtes*, hg. von Klaus Hamacher, Richard Schottky, Wolfgang H. Schrader [Fichte Studien, Bd. 18], Amsterdam, Atlanta, GA 2000, S. 49-63.

162). Diese Aufzählung macht schon deutlich, daß es für den Staatsphilosophen, der die Ehe als sittliche Institution rechtfertigen will, gleichgültig ist, auf welchem Wege die beiden Ehepartner sich miteinander verbinden, ob aus Liebe, ökonomischen Gründen oder aufgrund von Familienrücksichten (also aufgrund einer „Veranstaltung der Eltern“). Und diese Gleichgültigkeit gegen den subjektiven Ausgangspunkt – Hegel spricht vielmehr von einer „sittliche[n] Pflicht, [...] in den Stand der Ehe zu treten“ (§ 162 Anm.) – macht ebenso deutlich, daß Hegel bei der Ehe nicht daran denkt, daß hier zwei Liebende zueinander finden. Aber gesetzt den Fall, der heute der Normalfall ist, die wechselseitige Zuneigung der Liebenden sei der tatsächliche (subjektive) Ausgangspunkt der Eheschließung, aber dennoch nicht deren objektiver Zweck, dann stellt sich die Frage, wie Hegel den Übergang von der „besonderen Neigung“ der Partner /295/ zur Überführung dieses Verhältnisses der Zuneigung in die Ehe begründet. Denn ein solcher Übergang, mit dem die Beteiligten ihrer Liebesbeziehung eine rechtlich fixierte und staatlicherseits garantierte Form verleihen<sup>17</sup>, ist keineswegs selbstverständlich. Er liegt auch nicht im Begriff der Liebe bzw. der wechselseitigen Zuneigung als solcher, so daß es auf den ersten Blick vielmehr merkwürdig erscheint, daß bürgerliche Subjekte so versessen darauf sind, ihrer Liebesbeziehung eine staatliche Anerkennung in der Ehe zu verschaffen und ihr Privatleben von einer Instanz abhängig machen, der sie selbst untergeordnet sind. Denn unmittelbar hängt die wechselseitige Zuneigung ja weder von der Eheschließung ab, noch wird sie dadurch vermehrt oder dauerhafter, auch wenn die Liebenden sich solchen Illusionen hingeben mögen.

Wie gesagt, läßt Hegel keinen Zweifel daran, daß die wechselseitige Zuneigung bestenfalls nur der *subjektive Ausgangspunkt* der Ehe sein kann, nicht aber ihr *Grund und Zweck*. Vielmehr ist die Ehe „das unmittelbare sittliche Verhältnis“ (§ 161), und als solches sind ihm eine Reihe von Bestimmungen eigentümlich, die sich nicht der Willkür der Ehepartner verdanken. Der objektive Ausgangspunkt der Ehe besteht nämlich in der „freie[n] Einwilligung der Personen, [...] eine Person auszumachen, ihre natürliche und einzelne Persönlichkeit in jener Einheit aufzugeben“ (§ 162).<sup>18</sup> Die durch die „Identifizierung der Persönlichkeiten“ in der Ehe bewirkte Ausrichtung des individuellen Willens auf den Zweck der Einheit der Familie macht deren Sittlichkeit aus. Etwas später erklärt

---

<sup>17</sup> G. W. F. Hegel, *Die Philosophie des Rechts* (Mitschrift Wannenmann, Heidelberg 1817/18), hg. von Karl-Heinz Ilting, Stuttgart 1983, § 78 (S. 99): „Durch die Ehe wird die Geschlechtsverbindung ein Rechtsverhältnis“.

<sup>18</sup> Die „freie Einwilligung“ der Ehepartner im Ehevertrag hat also die Aufhebung der ausschließenden Persönlichkeit zum Gegenstand. Der Ehevertrag ist deshalb wesentlich ein Verzichtsvertrag, vgl. hierzu Charlotte Annerl, Hegels Konzept der bürgerlichen Familie im Kontext der Suche nach einer feministischen Weiblichkeitstheorie, in: *Hegel-Studien* 27 (1992), S. 53-75, hier S. 64.

Hegel, daß die Ehe aus der „freie(n) Hingebung“ der „unendlich eigene[n] Persönlichkeit der beiden Geschlechter“ hervorgeht (§ 168).<sup>19</sup> Die (sittliche) Liebe der /296/ Ehepartner<sup>20</sup>, die in einer gelingenden Ehe nach Hegels Auffassung nicht der subjektive Ausgangspunkt, sondern die Folge der Heirat darstellt, leistet hierbei wunderbare Dienste, denn ihr unterschiebt Hegel selbst die Bestimmung der bürgerlichen Ehe, „das Bewußtsein meiner Einheit mit einem anderen“ bzw. die „Aufgebung meines Fürsichseins“ zu bewerkstelligen (§ 158 Z). Die wechselseitige Empfindung der Ehepartner ist in Hegels Augen nur das Vehikel der Versittlichung der Familienbeziehungen. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Eheschließung den Partnern im Hinblick auf den Status, den sie sich in der Ehe geben, einiges abverlangt: Sie sollen sich als freie Personen dazu bestimmen, ihre besondere Persönlichkeit zugunsten der Einheit der Familie aufzugeben. Das bedeutet zum einen, daß sie sich zwar dazu verpflichten, das einheitsstiftende Projekt der Familie gemeinsam zu betreiben, ohne diese Verbindlichkeiten in Gestalt von Rechtsforderungen durchsetzen zu können. Hegel weiß sehr wohl, daß die rechtliche Einforderung der ehelichen Gemeinschaftspflichten das Ende der ehelichen Liebe indiziert und die Auflösung der Ehe zur Folge hat. Zum anderen aber werden die einzelnen ihre Rechtspersönlichkeit auch als Ehepartner nicht los; sie bleiben sich auch innerhalb der Ehe ihres Status als Rechtssubjekte bewußt, weshalb nur allzuleicht der Übergang von der Liebe zu wechselseitigen Verdächtigungen und Schuldzuwie-

---

<sup>19</sup> Vgl. G. W. F. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte*, Bd. 1: Die Vernunft in der Geschichte, hg. von Johannes Hoffmeister, Hamburg <sup>2</sup>1955, S. 118 f.: „Die Familie ist nur eine Person; die Mitglieder derselben haben ihre Persönlichkeit (damit das Rechtsverhältnis, wie auch die ferneren partikulären Interessen und Selbstsüchtigkeiten) entweder gegeneinander aufgegeben (die Eltern) oder dieselbe noch nicht erreicht (die Kinder [...]). Sie sind damit in einer Einheit des Gefühls, in der Liebe, dem Zutrauen, Glauben gegeneinander; in der Liebe hat ein Individuum das Bewußtsein seiner in dem Bewußtsein des andern, ist sich entäußert, und in dieser gegenseitigen Entäußerung hat es sich ebensowohl das Andere, wie sich selbst als mit dem Andern eines gewonnen.“

<sup>20</sup> Die Liebe ist – wegen des Bewußtseins „meiner Einheit mit einem anderen“ – wesentlich sittliche Liebe und als solche von der Leidenschaft und vom wechselseitigen Begehren verschieden: „Die Liebe ist [...] Empfindung, das heißt die Sittlichkeit in Form des Natürlichen“ (Rph. § 158 Z). Vgl. auch Rph. § 161 Zusatz: „Die Ehe ist daher näher so zu bestimmen, daß sie die rechtlich sittliche Liebe ist, wodurch das Vergängliche, Launenhafte und bloß Subjektive derselben aus ihr verschwindet.“ – Den Romantikern (Friedrich Schlegels im Roman *Lucinde* und einem „Nachtreter desselben“ [d. i. Schleiermacher]) wirft Hegel die Verwechslung der (sittlichen) Liebe mit der „sinnliche[n] Hingebung“ (Rph. § 164 Z) vor. Hegel benutzt diese Kritik zugleich als Gelegenheit, seinen bornierten Standpunkt hinsichtlich der Geschlechterrollen zu wiederholen: „Es ist über das Verhältnis von Mann und Frau zu bemerken, daß das Mädchen in der sinnlichen Hingebung ihre Ehre aufgibt, was bei dem Manne, der noch ein anderes Feld seiner sittlichen Tätigkeit als die Familie hat, nicht so der Fall ist. Die Bestimmung des Mädchens besteht wesentlich nur im Verhältnis der Ehe“ (ebd.).

sungen erfolgt. Der Wahn zu glauben, daß man selbst durch die Ehe zu allerlei Liebesdiensten berechtigt ist<sup>21</sup> und der Partner bzw. die Partnerin diesen Ansprüchen zu /297/ genügen hat, – ein Wahn, den die einzelnen als Rechtspersonen hinreichend kultiviert haben – macht übrigens aus der Ehe einen polizei- wie gerichtsnotorischen Ort häuslicher Gewalt, d. h. der gewaltsamen Durchsetzung von Dienstleistungen, deren Verweigerung oder unzureichende Erbringung ein Ehepartner (in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist dies der Mann) als Anschlag auf sein gutes Recht begreift.

Wegen dieses besonderen, auf Liebe, Gesinnung und Innerlichkeit beruhenden Verhältnisses der Sittlichkeit, die als solche jenseits des Regelungsbereichs des (abstrakten) Rechts liegen, lehnt Hegel die kontraktualistische Begründung der Ehe, wie sie in der neuzeitlichen Naturrechtslehre üblich war, ab. Der Vertrag galt hier nicht bloß als Konstitutionsakt der Ehe selbst, sondern zugleich als Modell zur Bestimmung des juristischen Verhältnisses der Ehepartner.<sup>22</sup> Hegel hat dem neuzeitlichen Kontraktualismus<sup>23</sup> vorgeworfen, durch den Rückgriff

---

<sup>21</sup> Der kompensatorische Charakter der Liebesdienste, welche die Ehefrau ihrem Mann als Ausgleich für die Zumutungen des Erwerbslebens zu erbringen hat, wird von Hegel deutlich ausgesprochen: „Der Frau kommt die Seite des substantiellen Lebens zu, die Familie; der Mann ist nach der Familie nur hingekehrt nach substantiellen Bedürfnissen. Die Frau muß dem Mann seine Bedürfnisse reichen, und des Mannes Gemüt muß bei der Frau, in der Familie erquickt werden, um stark für das Allgemeine wieder aufzutreten“ (Nachschrift Wannemann § 77, S. 98); vgl. hierzu *Lothar Stetz*, Die gesellschaftstheoretischen Prämissen der Hegelschen Rechtsphilosophie. Eine Untersuchung zur Konzeptualisierung von Gesellschaft und Staat bei G. W. F. Hegel, Pfaffenweiler 1991, S. 160.

<sup>22</sup> Z. B. Samuel Pufendorf, *De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo*, hg. von Immanuel Weber, Frankfurt/M. 1706; Christian Wolff, *Grundsätze des Natur- und Völkerrechts*, Halle 1754 (Reprint o. O. 1980), § 863. – Zur Begründung der Ehe in der neuzeitlichen Naturrechtslehre s. Hubert Rinkens, *Die Ehe und die Auffassung von der Natur des Menschen im Naturrecht bei Hugo Grotius, Samuel Pufendorf und Christian Thomasius*, Diss. phil. Frankfurt 1971; Alfred Dufour, *Le mariage dans l'école allemande du droit naturel moderne au XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1972, sowie Friederike Kuster, *Rousseau – Die Konstitution des Privaten. Zur Genese der bürgerlichen Familie*, Berlin 2005, S. 25 ff. – Speziell zu Kants Ehelehre vgl. Julius Ebbinghaus, *Über den Grund der Notwendigkeit der Ehe* (1936), in: ders., *Gesammelte Schriften* Bd. 1: Sittlichkeit und Recht, hg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, Bonn 1986, S. 47-94; Adam Horn, *Immanuel Kants ethisch-rechtliche Eheauffassung* (1936), mit einem Nachwort von Hariolf Oberer hg. von Manfred Kleinschneider, Würzburg 1991; Reinhard Brandt, *Kants Ehe- und Kindesrecht*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 52 (2004), S. 199-219. Zur philosophischen Behandlung von Ehe, Familie und Geschlechterbeziehungen s. *Philosophische Geschlechtertheorien. Ausgewählte Texte von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Sabine Doyé, Marion Heinz, Friederike Kuster, Stuttgart 2002.

<sup>23</sup> Zum Kontraktualismus der politischen Philosophie der Neuzeit insgesamt s. Wolfgang Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt 1994.

auf die privatrechtliche Kategorie des Vertrags bzw. durch die „Einmischung dieses [Vertragsverhältnisses, D. H.], sowie der Verhältnisse des Privateigentums überhaupt, in das Staatsverhältnis [...] die größten Verwirrungen im Staatsrecht und in der Wirklichkeit hervorgebracht“ zu haben (§ 75 Anm.).<sup>24</sup> Insofern die Ehe eine gesellschaftliche Lebensform darstellt, deren Modus die Liebe der Partner und deren Ort die Privatheit der Partner sein soll, sind nach Hegels Auffassung die ‚kontraktualistische Para-/298/meter‘ der Ehetheorien des neuzeitlichen Naturrechts<sup>25</sup>, welche die Ehe als bloßes Vertragsverhältnis betrachten und als ihren Endzweck die Zeugung und Aufzucht von Nachkommen ansehen, unangemessen.<sup>26</sup> Zwar ist die Eheschließung als solche einem Vertrag vergleichbar, aber die Naturrechtslehre bis hin zu Kant, dem Hegels besondere Kritik gilt, verwechselt den Ausgangspunkt der Eheschließung, wodurch beide Ehepartner als gleichberechtigte Personen sich Treue versprechen, mit seinem Resultat, der Stiftung der Familie, in welcher gerade die selbständige Persönlichkeit der Ehepartner bzw. Familienmitglieder aufgehoben ist. Die Ehe setzt den „Vertragsstandpunkt“ zwar voraus, aber nur „um ihn aufzuheben“.<sup>27</sup> Deshalb verfehlt insbesondere die Kantische *Rechtslehre* aufgrund ihrer Subsumtion der Ehe unter die Vertragsverhältnisse deren Spezifikum als sittliches Verhältnis der Familienmitglieder.<sup>28</sup> Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß Hegel hier die Kantische Begründung der Ehe in unzutreffender Weise verkürzt. Für Kant ist nämlich die Ehe als eine „Verbindung zweier Personen zum lebenswichtigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“<sup>29</sup> eine „Geschlechtsgemeinschaft [...] nach dem Gesetz“, d. h. wobei die wechselseitige

<sup>24</sup> Zu Hegels Kritik der Vertragslehre vgl. Kersting, ebd., S. 252-256.

<sup>25</sup> Siehe hierzu *Friederike Kuster*, Aufklärung und Restauration: Rousseaus Geschlechtertheorie, in: *Aufklärung durch Kritik. Festschrift für Manfred Baum zum 65. Geburtstag*, hg. von Dieter Hüning, Karin Michel, Andreas Thomas, Berlin 2004, S. 81-93, hier S. 91 f.

<sup>26</sup> Vgl. § 161 Zusatz: „Die Ehe ist wesentlich ein sittliches Verhältnis. Früher ist, besonders in den meisten Naturrechten, dieselbe nur nach der physischen Seite hin angesehen worden, nach demjenigen, was sie von Natur ist. Man hat sie so nur als ein Geschlechtsverhältnis betrachtet, und jeder Weg zu den übrigen Bestimmungen der Ehe blieb verschlossen.“

<sup>27</sup> § 163 Anm.: Die Ehe „ist gerade dies, vom Vertragsstandpunkte der in ihrer Einzelheit selbständigen Persönlichkeit auszugehen, um ihn aufzuheben.“

<sup>28</sup> Vgl. § 75 Anm.: „Unter den Begriff vom Vertrag kann [...] die *Ehe* nicht subsumiert werden; diese Subsumtion ist in ihrer – Schändlichkeit, muß man sagen, bei *Kant* [...] aufgestellt.“

<sup>29</sup> Kant, *Rechtslehre*, § 24 (Akademie-Ausgabe, Bd. 6, S. 277). Vgl. hierzu Vittorio Hösle, *Hegels System, Bd. 2: Philosophie der Natur und des Geistes*, Hamburg 1988, S. 531, nach dessen Auffassung die Ehe bei Kant „als eine lebenslange wechselseitige Prostitution“ erscheint.

„Erwerbung“ der Ehepartner „nicht factio (durch die Beiwohnung) ohne vorhergehenden Vertrag, auch nicht pacto (durch den bloßen ehelichen Vertrag ohne nachfolgende Beiwohnung), sondern nur lege: d. i. als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit in eine Geschlechtsverbindung nicht anders, als vermittelt des wechselseitigen Besitzes der Personen [...] zu treten“.<sup>30</sup> Der Ehevertrag ist insofern auch bei Kant der zwar formelle juristische Ausgangspunkt der Ehe, nicht aber als solcher der sie legitimierende Grund.<sup>31</sup> Darüber hinaus kritisiert Hegel die in der Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts /299/ entwickelten Vorstellungen vom Zweck der Ehe, als welcher z. B. „die Befriedigung des Geschlechtstriebes, die Fortpflanzung des Geschlechts, das mutuum adjutorium“<sup>32</sup> betrachtet wurden. Keine dieser Bestimmungen reicht nach Hegels Auffassung aus, um den Zweck der Ehe zu begründen. Als sittliche Institution, welche die Aufhebung des Standpunkts der besonderen Persönlichkeit bewirkt, ist die Ehe Selbstzweck.<sup>33</sup>

Die sittliche Pointe der Ehe liegt also für Hegel in der *Aufhebung der besonderen Persönlichkeit*, als welche das abstrakte Recht das Individuum bestimmt hatte. In der Ehe bzw. in der Familie erscheint der einzelne als Teil, als Mitglied einer überindividuellen Gemeinschaft, in welchem die einzelnen Agenten eines ebenso überindividuellen Zweckes, nämlich desjenigen der Familie, sind. Darin, daß die einzelnen als Ehepartner und Familienmitglieder einen Zweck exekutieren, der nicht mehr der bloß partikulare ihrer besonderen Persönlichkeit ist und der auch den „natürlichen Trieb“ der Sexualität als entscheidendes Moment des Zusammenseins zugunsten eines „geistigen Bandes“ hinter sich gelassen hat, sondern daß sie für die Erhaltung der Familie tätig sind, macht das Sittliche von Ehe und Familie aus:

„Das *Sittliche* der Ehe besteht in dem Bewußtsein dieser Einheit als substantiellen Zweck, hiermit in dem Zutrauen und der Gemeinsamkeit der ganzen individuellen Existenz, – in welcher Gesinnung und Wirklichkeit der natürlichen Trieb zur Modalität eines Naturmoments, das eben in seiner Befriedigung zu erlöschen bestimmt ist, herabgesetzt wird, das geistige Band in *seinem Rechte* als das Substantielle, hiermit als das über die Zufälligkeit der Leidenschaften und des zeitlich besonderen Beliebens Erhabene, *an sich* Unauflöslche sich heraushebt“ (§ 163).

<sup>30</sup> Rechtslehre, AA VI, S. 280.

<sup>31</sup> Zur Kritik dieses Hegelschen Mißverständnisses s. *Brandt*, Kants Ehe- und Kindesrecht, S. 203.

<sup>32</sup> G. W. F. Hegel, *Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20*, hg. von Dieter Henrich, Frankfurt/M. 1983, S. 130; ähnlich schon die Nachschrift Wannenmann § 78 (S. 99),

<sup>33</sup> So aber schon Fichte (*Grundlage des Naturrechts, Grundriss des Familienrechts* § 8, S. 316): „Die Philosophen haben sich für verbunden erachtet, einen Zweck der Ehe anzugeben, und die Frage auf sehr verschiedene Weise beantwortet. Aber die Ehe hat keinen Zweck ausser ihr selbst; sie ist ihr eigener Zweck.“

Man kann bereits an Hegels Formulierungen erkennen, daß es sich bei der staatlichen Gewährleistung einer ehelichen bzw. familiären Privatsphäre um ein Unternehmen mit nicht geringen Zumutungen an das Individuum handelt, die auch sofort als solche deutlich werden, wenn den Ehepartnern das Gefühl der Zuneigung abhanden gekommen ist. Wer bei der Ehe an die gemütlichen und lustvollen Stunden denkt, die er mit einem Partner bzw. einer Partnerin zu verbringen gedenkt, ist – vom Standpunkt des sittlichen Zwecks aus betrachtet – auf dem Holzweg. Gerade der Umstand, daß in der Ehe die Sexualität „in eine geistige, in selbstbewußte Liebe, umge-/300/wandelt“ (§ 161) und „das sinnliche, der natürlichen Lebendigkeit angehörige Moment in sein sittliches Verhältnis als eine Folge und Akzidentalität gesetzt“ (§ 164) wird, auf das es im Grunde nicht ankommt, ist der Aspekt der Versittlichung, an dem Hegel so gelegen ist. Zwar hat sich Hegel stets gegen die asketischen Lebensprogramme des Katholizismus und auch gegen die Verleugnung des „sinnlichen Moments“ der Liebe gewandt, weshalb er auch der „mönchischen Ansicht, [...] welche das Moment der natürlichen Lebendigkeit als das schlechthin Negative bestimmt“ (§ 163 Anm.), eine entschiedene Absage erteilt. Dieser Aspekt gehört – legitimerweise, eben als Moment „der natürlichen Lebendigkeit“ und der „freien Hingebung“ (§ 168) – zum Geschlechterverhältnis notwendig dazu. Und es gibt insofern auch keine moralischen oder moralisierenden Bedenken gegen dieses Moment, das den Partnern die Lust an ihrer Beziehung nehmen könnte. Aber diese Konzession an die Sinnlichkeit des Subjekts ist eben nur die Kehrseite ihrer Relativierung. Das „Sittliche der Liebe“ bringt deshalb „die höhere Hemmung und Zurücksetzung des bloßen Naturtriebes“ (§ 164 Anm.) mit sich, die für Hegel „schon auf eine natürliche Weise in der *Scham* enthalten ist“ – eine Behauptung, die man dem exzellenten Kenner der Geschichte und dem Geschichtsphilosophen Hegel eigentlich nicht zugetraut hätte.<sup>34</sup> Hegel ignoriert

---

<sup>34</sup> Man kann sich fragen, ob diese behauptete Natürlichkeit der Scham nicht im Widerspruch zu den Ausführungen Hegels in der „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften“ steht. Dort thematisiert Hegel unter dem Titel „Das praktische Gefühl“ die physiopsychologischen Prozesse, die z. B. mit dem Schamgefühl verbunden sind. „Vergnügen, Freude, Schmerz u. s. f., Scham, Reue, Zufriedenheit u. s. w.“ sind in erster Linie als „Modificationen des formellen praktischen Gefühls“ (G. W. F. Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* (1830), § 472 A, in: ders., *Gesammelte Werke*, hg. von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Hamburg 1968 ff., Bd. 20, hg. von Wolfgang Bonsiepen und Hans-Christian Lucas), als solche aber „Verleiblichungen“ von geistigen Sachverhalten: „Das *System* des innern Empfindens in seiner sich verleiblichenden *Besonderung* wäre würdig in einer eigenthümlichen Wissenschaft, – *einer psychischen Physiologie*, ausgeführt und abgehandelt zu werden“ (ebd. § 401 A). Diese Wissenschaft der Psychophysiologie hätte zu zeigen, „wie und aufgrund welcher physiologischen Funktionen bestimmte natürliche Vorgänge in bestimmten besonderen Organen geeignet sind, bestimmte Bewußtseinsinhalte zum Gegenstand besonderer Empfindungen oder Gefühle (wie Scham oder Zorn) zu machen“ (Michael Wolff, *Eine Skizze zur Auflösung des Leib-Seele-Problems. Analytischer Kommentar zu § 389 der Enzyklopädie* (1830), in: *Psy-*

mit dieser Annahme die schon im 18. Jahrhundert intensiv geführte Debatte über den Ursprung und die Natürlichkeit derartiger moralischen Empfindungen. Eines der Ergebnisse dieser Debatte war die aufgeklärte /301/ Einsicht, daß die Entwicklung der einschlägigen Moralvorstellungen, die die Sexualität mit einem Schleier der Schamhaftigkeit überziehen, ein vergleichsweise modernes kulturelles Produkt ist, das der sich entwickelnden bürgerlichen Gesellschaft angehört.<sup>35</sup> Angesichts des Umstands, daß noch ein halbes Jahrhundert vor dem Erscheinen der *Rechtsphilosophie* – jedenfalls in Frankreich bzw. in der französischen Literatur – ein frivoler oder gar libertinistischer Ton bei der Beschreibung der Geschlechterverhältnisse vorherrschte – man denke nur an Diderots *Les bijoux indiscrets* oder Choderlos de Laclos' *Liasons dangereuses* – nehmen sich Hegels Ausführungen eher philiströs aus.

Während einerseits Zuneigung und Liebe den subjektiven Ausgangspunkt der Ehe bilden, stellen sie andererseits eine permanente Bedrohung für ihre Dauerhaftigkeit dar, da die liebende Empfindung „an sich dem Zufall und der Vergänglichkeit unterworfen“ ist und deshalb den Ehepartner auch abhanden kommen kann.<sup>36</sup> Den gefühlsmäßigen Abnutzungseffekt innerhalb der Ehe hält Hegel allerdings an sich für kein großes Unglück, vielmehr für die normale Begleiterscheinung eines zur Gewohnheit gewordenen Zusammenlebens:

„Man sagt oft der Ehe nach, daß das Glück der Liebe seine Stärke verliere, daß diese Empfindung, in der ich mich glücklich gefunden, vorübergehe, und dies sei ein Unglück, dies ist es aber nicht. [...] Allerdings in der Liebe verliert sich der ganze Mensch, nach seiner Geistigkeit und Natürlichkeit, und erreicht seine Befriedigung in der Vereinigung. Dies ist nun ein Glück, aber das, worin er seine Befriedigung findet, muß diese Form [des Glücks der „Befriedigung in der Vereinigung“, D. H.] verlieren. Es ist dies also nicht als ein Unglück vorzustellen. Es muß sein, es ist ein wesentliches Moment.“<sup>37</sup>

---

*chologie und Anthropologie oder Philosophie des Geistes. Beiträge zu einer Hegel-Tagung in Marburg 1989*, hg. von Franz Hesse/Burkhard Tuschling, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991, S. 246, der in diesem Zusammenhang auch ausführlicher auf die Aspekte der Verleiblichung bei Scham und Zorn eingeht.

<sup>35</sup> Zur Debatte über die Natürlichkeit der (weiblichen) Scham im Zeitalter der Aufklärung vgl. Kuster, *Rousseau – Die Konstitution des Privaten*, S. 178 ff. (mit weiterführenden Hinweisen auf die Schriften Montesquieus, Rousseaus, d'Alembert und Hume). Besonders hervorzuheben ist Diderots *Supplément au voyage de Bougainville*, in welchem das entscheidende Problem schon im Untertitel – „sur l'inconvénient d'attacher des idées morales à certaines actions physiques qui n'en comportent pas“ – angesprochen wird.

<sup>36</sup> Lothar Dorn, *Recht, Moralität und Sittlichkeit in der Sozialphilosophie Hegels*, Münster 1981, S. 90: „Hegel stellt sich jedoch in diesem Zusammenhang nicht die Frage, warum die Empfindung sich als dermaßen unbeständig erweist; er schreibt dies der allgemeinen Natur der Empfindung selbst zu.“

<sup>37</sup> G. W. F. Hegel, *Die Philosophie des Rechts. Vorlesung von 1821/22*, hg. von

/302/ Im Hinblick auf die Anforderungen, welche die Ehe an das Individuum stellt, spricht Hegel dementsprechend auch davon, daß die Aufgabe der individuellen Persönlichkeit „nach dieser Rücksicht eine Selbstbeschränkung“ (Rph. § 162) darstellt. In der Tat entzieht die Institutionalisierung der Geschlechterbeziehung als Ehe diese Beziehung der Willkür der Ehepartner, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre Gefühle und Liebe, als auch im Hinblick auf ihre Absicht, weiter zusammenzubleiben oder sich zu trennen. Diese Emanzipation der Ehe von der Zufälligkeit der individuellen Empfindungen und dem besonderen Interesse der Ehepartner kommt in ihrer *prinzipiellen Unauflöslichkeit* zum Ausdruck.

Auf der anderen Seite ist es Hegel nicht unbekannt, daß die oben skizzierte Abnutzung der Gefühle bei der Bewältigung der Alltagsprobleme in der Familie, die unschönen Seiten, die sich bei veränderter Gefühlslage auf einmal bei dem zuvor geliebten Partner auftun usw., bis zu „widrigen und feindseligen Gesinnungen“ der Partner gegeneinander und bis zur ihrer „totalen Entfremdung“ (§ 176) fortschreiten kann, so daß staatlicherseits auch die Möglichkeit der Ehescheidung gewährleistet werden muß.<sup>38</sup> Entscheidend aber ist auch in dieser Hinsicht, daß die Ehescheidung nicht der Willkür der Partner, sondern der „sittliche[n] Autorität“ des Staates überlassen bleibt, „welche das Recht der Ehe, der sittlichen Substantialität, gegen die bloße Meinung von solcher Gesinnung und gegen die Zufälligkeit bloß temporärer Stimmung usf. festhält“ (ebd.).

Daß die in der Ehe geforderte „Selbstbeschränkung“ in anderer Rücksicht für die Individuen, „indem sie in ihr ihr substantielles Selbstbewußtsein gewinnen“, d. h. indem sie ihre Persönlichkeit für die gesellschaftlichen Zwecke der Ehe zurichten, zugleich ihre „Befreiung“ (nämlich von ihrer bloß besonderen Persönlichkeit) sein soll, macht das ideologische Interesse Hegels an dieser Stelle deutlich. Das Besondere des Sittlichen besteht (wie schon ausgeführt) darin, daß in ihm die Individuen in irgendeiner Weise für das Allgemeine, für einen allgemeinen Zweck, der jenseits ihrer partikularen Berechnungen liegt, d. h. für Staat und Recht tätig sind. Für Hegel ist die aus Gründen der Sittlichkeit geforderte „Selbstbeschränkung“ in und durch die Ehe auch kein Einwand gegen dieselbe,

---

Hansgeorg Hoppe, Frankfurt/M. 2005, § 162 (S. 163). Vgl. hierzu Dorn, *Recht, Moralität und Sittlichkeit*, S. 90: „Die Zerstörung des Gefühls durch die in der Familie institutionalisierte Funktionalisierung der Liebe der Subjekte für die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses“ gehört insofern zu den notwendigen Begleiterscheinungen der Sittlichkeit.

<sup>38</sup> Die Auflösung der Ehe kann „durch das *natürliche* Moment, [...] den Tod der Ehegatten“ stattfinden; „aber auch die Innigkeit, als die nur empfindende Substantialität, ist an sich dem Zufall und der Vergänglichkeit unterworfen. Nach dieser solcher Zufälligkeit geraten die Mitglieder der Familie in das Verhältnis von Personen gegeneinander, und damit erst treten, was diesem Bande an sich fremd ist, *rechtliche* Bestimmungen in dasselbe ein“ (Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften*, § 522).

sondern geradezu ihre Pointe. Aber gerade weil Hegel systematisch den Unterschied zwischen der subjektiven Zuneigung der Liebenden und dem sittlichen Zweck der Ehe geltend macht, /303/ stellt sich die Frage, welchen Grund Liebende haben sollten, ihre Beziehung in dieser Weise zu ‚versittlichen‘ und die Gestaltung ihrer Beziehung von den von ihnen selbst unterschiedenen Kriterien des Rechts abhängig zu machen.

Daß die Staatsgewalt ein Interesse an der rechtlichen Organisation der Geschlechterbeziehungen hat, liegt auf der Hand: Aus der Perspektive der Staatsgewalt ist die Ehe diejenige Institution, mit welcher sie das Interesse der bürgerlichen Individuen durch diverse juristische Normen und entsprechende sozialpolitische Maßnahmen für die Notwendigkeiten der Reproduktion der Familie funktionalisieren kann. Die Staatsgewalt bedient sich bei der Einrichtung von Ehe und Familie des Gefühls der Ehepartner, erkennt dasselbe als subjektiven Ausgangspunkt des Zusammenschlusses der Partner an, knüpft aber an die rechtliche Organisation des Verhältnisses der Ehepartner lauter Bedingungen, die ausschließlich in der gesellschaftlichen Funktion der Ehe, nicht in dem Willen der Ehepartner ihren Grund haben. Es ist gleichsam die List der (Un-) Vernunft, welche die Ehe regiert: die „Funktionalisierung des Gefühls für die Erfordernisse des kapitalistischen Reproduktionsprozesses“.<sup>39</sup> Aber daß die Liebenden selbst durch Eheschließung dieses staatliche Interesse bedienen sollten, macht – jedenfalls aus ihrer Perspektive – zunächst keinen Sinn. Des Rätsels Lösung ist, daß bei der Eheschließung nicht nur liebende Individuen am Werke sind, die füreinander Zuneigung verspüren, sondern bürgerliche Subjekte, die als Personen bzw. Rechtssubjekte gelernt haben, ihre ausschließenden Interessen zu verfolgen, sich also negatorisch auf die gleichen Interessen anderer zu beziehen. Der Rechtsstandpunkt, d. h. das Einklagen und Geltendmachen von Ansprüchen und die Rücksichtslosigkeit gegen fremde Interessen ist also den Ehepartnern durchaus geläufig, wenn sie einander versprechen, sich „in guten wie in schlechten Tagen“ die Treue zu halten und insofern erwarten und verlangen, daß der Ehepartner, getrennt vom eigenen Wohlergehen und Nutzen, bereit ist, alles für die Aufrechterhaltung von Ehe und Familie zu tun. Dabei ist das Versprechen der fortdauernden Liebe und Treue und die daran anknüpfende Erwartung oder Verbindlichkeit einigermaßen widersprüchlich, da Gefühl, Empfindung und Liebe mit der Forderung der Dauerhaftigkeit belegt werden, die ihnen als solche nicht /304/ zukommt. Die wechselseitige Forderung der schon erwähnten „Selbstbeschränkung“ im Dienst der Familie, die Forderung nach Dauerhaftigkeit der liebenden Anerkennung und die gemeinschaftliche Sicherung der ökonomischen Grundlage der Familie und ihrer häuslichen Stabilität, ist das Programm, auf das es die Ehepartner, und zwar jenseits ihrer

---

<sup>39</sup> Dorn, *Recht, Moralität und Sittlichkeit*, S. 92.

Zuneigung, abgesehen haben. Die eheliche Liebe bezeichnet Hegel deshalb auch als den „ungeheuerste[n] Widerspruch, den der Verstand nicht lösen kann, indem es nichts härteres gibt als diese Punktualität des Selbstbewußtseins [der Person], die negiert wird und die ich doch als affirmativ haben soll“ (§ 158 Z).

Dasjenige Element, das die Familie „als *allgemeine* und *fortdauernde* Person“ charakterisiert, ist deshalb auch nicht die Liebe, sondern „das Bedürfnis und die Bestimmung eines *bleibenden* und *sicheren* Besitzes, eines *Vermögens*“ (§ 170). Dem Entschluß der Liebenden, sich ehelich zu vereinigen, folgt der Rattenschwanz der Anforderungen und Probleme, diese Beziehung auch ökonomisch auf Dauer zu gewährleisten und instandzuhalten, somit das Familienvermögen zu sichern, auf dem Fuße. In dem Zwang zur gemeinsamen familiären Ökonomie, d. h. in der Notwendigkeit, die besonderen Interessen und Zwecke der Familienmitglieder den ökonomischen Reproduktionsbedingungen der Familie und deren finanziellen Möglichkeiten unterzuordnen, somit in der Notwendigkeit, mit den zufälligen und zumeist beschränkten Mitteln die Subsistenz der Familie zu gewährleisten, sieht Hegel allerdings in erster Linie ein selbst sittlichkeitskonstituierendes Instrument, „das im abstrakten Eigentum willkürliche Moment des besonderen Bedürfnisses des *bloß Einzelnen* und die Eigsucht der Begierde [...] in die Sorge und den Erwerb für ein *Gemeinsames*, in ein *Sittliches*“ zu transformieren (§ 171). Allerdings weiß Hegel sehr wohl, daß diese gemeinschaftliche ökonomische Sicherung des Familienlebens – das schon erwähnte „Bedürfnis [...] eines *bleibenden* und *sicheren* Besitzes, eines *Vermögens*“ – von lauter Bedingungen abhängt, die überhaupt nicht im Bereich des Willens der Familienmitglieder liegen, sondern von den Konkurrenzbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft abhängt, selbst also eine ökonomische Zufälligkeit darstellt.<sup>40</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. hierzu die Nachschrift Wannenmann, § 83 (S. 103), wo davon die Rede ist, daß die „Befestigung des Eigentums einer Familie“ tendenziell durch „die Freiheit des Eigentums“ gefährdet wird. Zwar denkt Hegel in erster Linie an die rechtlichen Regelungen des Familienvermögens in einer ständischen Gesellschaft, dies ändert aber nichts an dem grundsätzlichen Widerspruch zwischen der ökonomischen Sicherung der Familie auf der einen und den Zufälligkeiten des Marktes auf der anderen Seite. Hegel schließt aus der ökonomischen Gefährdung des Familienvermögens auf die Notwendigkeit sozialstaatlicher Maßnahmen: „Durch den Staat wird diese Kollision [zwischen dem Eigentum der Familie und der Freiheit des Eigentums, d. h. der Unterwerfung des Eigentums unter die Bedingungen der Konkurrenz, D. H.] gehoben [...]. Daß nun dieses Recht der Familie gewahrt wird, daß der Mann seine Geschicklichkeit zum Vorteil der Familie gebrauche, [dafür] muß der Staat sorgen, und es kann daher der Staat sich mit allem Recht des Familienvermögens annehmen, wenn der Mann ein Verschwender ist. Auch hat der Staat, wenn das Familieneigentum zufällig oder durch Unglück zugrunde geht, die Pflicht, als Allgemeinheit die besonderen einzelnen Glieder der Familie zu erhalten.“

/305/ Aber auch dieses *gemeinschaftliche Interesse* der Ehepartner an der Bewältigung der Lebensprobleme, die das Dasein als bürgerliches Subjekt mit sich bringt, ist in Hegels Augen noch nicht die wahre sittliche Bestimmung der Ehe. Diese ergibt sich nur aus Perspektive der Sittlichkeit, die ihrerseits durch die Staatsgewalt repräsentiert wird: Die Staatsgewalt bedient sich bei der Einrichtung von Ehe und Familie des Gefühls der Ehepartner, erkennt dasselbe als subjektiven Ausgangspunkt ihres Zusammenschlusses an, knüpft aber an die rechtliche Organisation des Verhältnisses der Ehepartner lauter Bedingungen, die ausschließlich in der gesellschaftlichen Funktion der Ehe, nicht in dem Willen der Ehepartner ihren Grund haben. Die Funktionalisierung des Gefühls und der Zuneigung für die Erfordernisse der individuellen wie der gesellschaftlichen Reproduktion ist gleichsam die List der (Un-)Vernunft, welche die Ehe regiert.

#### IV. Die Ableitung der gesellschaftlichen Formbestimmtheit der Ehe aus dem Geschlechtsunterschied

Im § 165 der *Grundlinien* bewerkstelligt Hegel den Übergang von der „natürliche[n] Bestimmtheit [...] der beiden Geschlechter“ hin zur „intellektuelle[n] und sittliche[n] Bedeutung“ dieses Unterschieds. Die Art und Weise der Durchführung dieses Übergangs verdient eine genauere Analyse, denn er stellt in methodischer Hinsicht ein schönes Beispiel für Hegels ‚spekulativen Empirismus‘ dar, insofern er „die geschlechtsspezifische gesellschaftliche Bestimmung [...] in die natürliche Beschaffenheit der Subjekte verlegt“<sup>41</sup>. Der Motor dieses Übergangs soll die „sittliche Substanz“ sein, die sich „als Begriff an sich selbst dirimiert, um aus ihm [d. h. dem Unterschied der Geschlechter, D. H.] ihre Lebendigkeit als konkrete Einheit zu gewinnen.“

Hegel behauptet nun, daß die „natürliche Bestimmtheit der beiden Geschlechter“ mit ihren gesellschaftlichen Funktionen zusammenfällt. Zunächst müssen beide Ebenen der Argumentation unterschieden werden: einerseits die Darstellung der Geschlechterrollen, andererseits die Begründung für ihre Unterschiedlichkeit. Getreu dem in der Vorrede erhobenen Anspruch, nur dasjenige, *was ist*, behandeln zu wollen<sup>42</sup>, ist /306/ der Ausgang von der Differenz der

<sup>41</sup> Dorn, *Recht, Moralität und Sittlichkeit*, S. 91.

<sup>42</sup> Rph. Vorrede, S. 26: „Das *was ist* zu begreifen, ist die Aufgabe der Philosophie.“ Vgl. auch G. W. F. Hegel, „*Indem ich heute ...*“. *Berliner Antrittsrede* (vom 22. Oktober 1818), in: *Gesammelte Werke*, Bd. 18: *Vorlesungsmanuskripte II* (1816-1831), hg. von Walter Jaeschke, Hamburg 1995, S. 19 f.: „Die Philosophie erkennt das *was ist*, und insofern ist ihr Inhalt nicht jenseits, nicht von dem verschieden, was sich auch dem *Sinne*, dem äussern und innern *Gefühl* – Gott, Welt, des Menschen Bestimmung – darstellt, was der Verstand erfaßt und sich bestimmt – Aber wie es wahrhaft ist, stellt es

Geschlechterrollen plausibel. Die bürgerliche Ehe, insbesondere in der Entstehungs- und Frühphase der sog. Bürgerlichen Gesellschaft, zeichnet sich in der Tat durch eine entsprechende arbeitsteilige Organisation der Geschlechterrollen aus. Fragt man nun, worin denn diese Arbeitsteilung innerhalb der familiären Reproduktionsgemeinschaft begründet ist, so lautet Hegels Antwort, daß der natürliche Geschlechtsunterschied der Grund der funktionalen Arbeitsteilung der Partner in der Ehe sei: Er unterschiebt der „*natürliche[n]* Bestimmtheit der beiden Geschlechter“ ganz ungeniert eine „*intellektuelle* und *sittliche* Bedeutung“ (§ 165).<sup>43</sup> Den Übergang von der ‚natürlichen Bestimmtheit‘ zur ‚sittlichen Bedeutung‘ des Geschlechtsunterschieds gewinnt Hegel allerdings ausschließlich aus einem formell-spekulativen Argument: „Diese Bedeutung ist durch den Unterschied bestimmt, in welchen sich die sittliche Substanz als Begriff an sich selbst dirimiert, um aus ihm ihre Lebendigkeit als konkrete Einheit zu gewinnen“.<sup>44</sup> In der Tat bietet Hegel als Begründung an dieser Stelle nichts anderes als eine methodische Konstruktion – die Selbstdirektion des Begriffs – auf, was auch nicht weiter verwunderlich ist, da sich an der /307/ Geschlechterdifferenz als solcher überhaupt kein Grund oder Anknüpfungspunkt für unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen erkennen läßt.

---

sich [...] nur der denkenden Vernunft dar, für das *Bewußtseyn*; – erst durch die Thätigkeit und Bewegungen des Denkens, wird das *Vernünftige* das, was wahrhaft ist, für ihn [...]. Die Vernunft welche das ist, was *ist* – und die Vernunft, welche das *Wesen* des Geistes ausmacht, ist Eine und dieselbe – Was der Geist aus sich Vernünftiges producirt, das *ist*, ein *objectives*, – und diß objective ist nur vernünftig für ihn, insofern es denkt – Wie der Mensch die Welt anblickt, so blickt sie ihn [an]; blickt er sie sinnlich, und räsonnierend an, – so gestaltet *sie* sich für ihn nur sinnlich und in den unendlich mannichfaltigen und zerstreuten Zusammenhängen; nur insofern er sie vernünftig anblickt, gestaltet sie für ihn sich vernünftig. [...] Damit ist im Allgemeinen der Standpunkt bezeichnet, auf den sich das Individuum stellt, indem es philosophirt.“

<sup>43</sup> Dies wird – gegen jegliche Textevindenz – von Norbert Waszek (*Hegels Lehre von der Ehe und die Gegenspieler*, S. 292) geleugnet: Er behauptet, Hegel bestreite „mit Nachdruck, daß solche Rollenunterschiede [in den Geschlechterbeziehungen, D. H.] irgendwie in der Natur begründet seien“. Hegel habe vielmehr „an vielen Stellen“ den sozialen und kulturellen Ursprung solcher Unterschiede betont“. Mit dieser Deutung wird aber die Ableitung des Geschlechtsunterschieds, also eines zentralen Elements der Hegelschen Ehetheorie, aus der Direktion des ‚Begriffs an sich selbst‘ und die Frage nach der Plausibilität einer solchen Ableitung völlig ausgeblendet. Überhaupt zeichnet sich Waszeks Aufsatz durch das apologetische Interesse aus, die Hegelsche Ehelehre vor dem Vorwurf der ideologischen Rechtfertigung bestehender Verhältnisse zu retten. Dieser Versuch vermag aber keineswegs zu überzeugen, weil Waszek sich nur am Rande auf die ‚spekulative‘ Beweisführung einläßt.

<sup>44</sup> Den aufmerksamen Leser der Rechtsphilosophie beschleicht bei solchen formellen Begründungen, mit denen die Wirksamkeit der sittlichen Substanz in formelhafter Weise angerufen wird – spätestens seit Marxens Kommentierung des Hegelschen Staatsrechts – jeweils das Gefühl, daß er, statt mit einer Sacherklärung, formalistisch mit dem Kategorienapparat der spekulativen Logik abgespeist wird. Es wird sich zeigen, daß dieser Verdacht nicht unbegründet ist.

Bekanntlich reproduziert Hegel in spekulativer Gestalt nur die gewöhnliche Arbeitsteilung des ehelichen Geschlechterverhältnisses mit seinen traditionellen Elementen.<sup>45</sup> Zu ihnen gehören die übliche Rollenverteilung mit den Funktionen von Beruf und Haushalt, die Eneherrschaft und Unterhaltungspflicht des Mannes sowie die weibliche Zuständigkeit für Haushaltsführung und Kindererziehung. Die sittliche Bestimmung des Mannes in der Familie besteht nun in folgendem:

„Das eine [Geschlecht, d. h. der Mann, D. H.] ist daher [!] das Geistige, als das sich Entzweieude in die für sich seiende persönliche Selbständigkeit und in das Wissen und Wollen der freien Allgemeinheit, [in] das Selbstbewußtsein des begreifenden Gedankens und [in das] Wollen des objektiven Endzwecks [...]. Der Mann hat daher [!] sein wirkliches substantielles im Staate, der Wissenschaft und dergleichen, und sonst im Kampfe und der Arbeit mit der Außenwelt und mit sich selbst, so daß er nur aus seiner Entzweigung die selbständige Einigkeit mit sich erkämpft“ (Rph. § 166).

Man sieht allerdings nicht, woraus Hegel die beiden mit „daher“ beginnenden Gedanken ableitet. Denn aus dem natürlichen Geschlechtsunterschied läßt sich keineswegs eine bestimmte gesellschaftliche Rolle, die Mann oder Frau zu erfüllen haben, herleiten. Mann und Frau sind zwar – wenn diese Trivialität noch hervorgehoben werden soll – natürlicherweise verschieden, aber es ist eben ein natürlicher Unterschied, an dem gar keine bestimmte *soziale* Rollenverteilung erkennbar ist. Die Frau repräsentiert demgegenüber „das in der Einigkeit sich erhaltende Geistige als Wissen und Wollen des Substantiellen in Form der konkreten *Einzelheit* und der *Empfindung*“, soll heißen: Die Aufgabe der Frau soll demgegenüber die Bewahrung der Familiensittlichkeit sein, weil die Ehefrau „ihre substantielle Bestimmung und [...] ihre sittliche Gesinnung“ (§ 166) in diesem Aufgabenbereich findet. Der „*Stand der Frau – ist Hausfrau*“ (§ 167 N).<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Vgl. Charlotte Annerl, *Das neuzeitliche Geschlechterverhältnis. Eine philosophiegeschichtliche Analyse*, Frankfurt/M., New York 1991, S. 80: „Hegels Analyse der familiären Sittlichkeit liefert [...] nur eine Theorie traditioneller Weiblichkeit“ und – so kann man hinzufügen – eine ebensolche der Männlichkeit. – Zur zeitgenössischen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau vgl. Karin Hausen, Die Polarisierung der 'Geschlechtercharaktere' – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen*, hg. von Werner Conze, Stuttgart 1976, S. 363-393.

<sup>46</sup> Daß Hegel damit nur die gängigen zeitgenössischen Rollenklischees reproduziert, kann man an Schillers „Lied von der Glocke“ ersehen, in welcher die gleiche familiäre Arbeitsteilung der Geschlechter propagiert wird. „Der Mann muß hinaus/ In's feindliche Leben./ Muß wirken und streben/ Und pflanzen und schaffen,/ Erlisten, erraffen./ Muß wetten und wagen/ Das Glück zu erjagen./ Da strömet herbei die unendliche Gabe./ Es füllt sich der Speicher mit köstlicher Haabe./ Die Räume wachsen, es dehnt sich das Haus./ Und drinnen waltet/ Die züchtige Hausfrau./ Die Mutter der Kinder./ Und herrschet weise/ Im häuslichen Kreise./ Und lehret die Mädchen, und wehret den Knaben./ Und reget ohn' Ende/ Die fleissigen Hände“. Zur angeblichen „natürliche[n] Überlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesses des Hauswesens“, die gleichwohl „nicht als der natürlichen Gleichheit

/308/ Es ist daher nicht zu übersehen, daß im Grunde genommen nur die Frau den Preis für die Versittlichung der Geschlechterbeziehungen durch ihre Beschränkung auf die Rolle der liebenden Hausfrau bezahlt. Sie ist nicht nur durch ihre Rolle von der Teilnahme und Teilhabe an den gesellschaftlichen und politischen Angelegenheiten ausgeschlossen, sondern zugleich noch der Eneherrschaft des Mannes unterworfen. Zwar betont auch Hegel – wenigstens in seinen Notizen zur Vorlesung – die prinzipielle Gleichstellung der Ehepartner: „Gleichheit, Dieselbigkeit der Rechte und der Pflichten – Mann soll nicht mehr gelten als die Frau“ (§ 167 N). Aber nach außen wird die Einheit der Familie durch den Mann „als ihr Haupt“ repräsentiert. Aus diesem Grunde kommt ihm „vorzüglich der Erwerb nach außen, die Sorge für die Bedürfnisse sowie die Disposition und Verwaltung des Familienvermögens zu“ (§ 171), – eine Dispositionsgewalt, unter welche die Frau subsumiert ist. Es kann daher keine Rede davon sein, daß Hegel die Ehe als eine „symmetrische[...] Beziehung zwischen den Ehepartnern“<sup>47</sup> konzipiert habe. Vielmehr erweist sich die Ehe als ein widersprüchliches Unternehmen, insofern sich die Liebenden einerseits bei der Eheschließung als gleiche anerkennen, in der Ehe selbst aber der Wille der Frau in rechtlicher Hinsicht im Willen des Familienoberhauptes ‘aufgehoben’ ist.<sup>48</sup> In höchstem Maße frag-/309/würdig aber ist Hegels Versuch, die eheliche Rolle der Frau auf „eine natürliche Schranke im weiblichen Geschlecht, die deren weitere Entwicklung behindert“<sup>49</sup>, zurückzuführen. Derartige Argumente der

---

eines Menschenpaares widersprechend angesehen werden“ kann, vgl. Kant, *Rechtslehre*, § 26 Anm. (AA VI, S. 279), sowie Waszek, *Hegels Lehre von der Ehe und die Gegenspieler*, S. 275.

<sup>47</sup> Christoph Jermann, Die Familie, Die bürgerliche Gesellschaft, in: *Anspruch und Leistung von Hegels Rechtsphilosophie*, hg. von dems. [Spekulation und Erfahrung, II. Abt. Bd. 5], Stuttgart-Bad Cannstatt 1987, S. 154; vgl. dagegen die Betonung der Ungleichheit der Geschlechterrollen bei Timoty O’Hagan, Hegel and the Subjection of Women, in: *Hegel-Jahrbuch 1984/85*, hg. von Heinz Kimmmerle/Wolfgang Lefèvre/Rudolf W. Meyer, Bochum 1988, S. 290 f.

<sup>48</sup> Bei Fichte hat die Subsumtion der Frau unter den Willen des Mannes eine noch krassere Form angenommen: „In dem Begriffe der Ehe liegt die unbegrenzteste Unterwerfung der Frau unter den Willen des Mannes; nicht aus einem juridischen, sondern aus einem moralischen Grunde. Sie muß sich unterwerfen um ihrer eigenen Ehre willen. [...] Der Mann [...] wird ihr rechtlicher Vormund; er lebt in allem ihr öffentliches Leben; und sie behält lediglich ein häusliches Leben übrig. [...] Im Begriffe der Ehe liegt, dass die Frau, die ihre Persönlichkeit hingiebt, dem Manne zugleich das Eigenthum aller ihrer Güter und ihrer ihr im Staate ausschließend zukommenden Rechte übergebe“ (Fichte, *Grundlage des Naturrechts, Grundriss des Familienrechts*, § 16 f.; Werke Bd. III, S. 325 f.).

<sup>49</sup> Annerl, *Hegels Konzept der bürgerlichen Familie*, S. 69. Annerl kommt in ihrem Aufsatz – trotz aller Kritik – zu dem Ergebnis, „daß sich Hegels Weiblichkeitsentwurf von seinem System her durchaus in dem Sinne korrigieren läßt, daß der Ausschluß der Frau aufgehoben und das weibliche Geschlecht in die Dynamik der Entwicklung des Geistes eingezogen wird“ (S. 72).

Ausgrenzung aufgrund eines angeblichen natürlichen Defizits, sind sonst nur aus rassistischen Theorien bekannt.

#### IV. Die Familie als „sittliche Wurzel des Staates“

Hegel liefert in seiner Darstellung von Ehe und Familie – und dies unterscheidet ihn erheblich von seinen naturrechtlichen Vorgängern – eine spekulative Rechtfertigung von Ehe und Familie, die durchaus einige Einsichten über deren gesellschaftliche Funktion enthält, d. h. Einsichten, welche die Ehe als eine Institution der bürgerlichen Gesellschaft kennzeichnen. Diese Einsichten stehen allerdings in einem widersprüchlichen Verhältnis zu Hegels Absicht, die Ehe als eine vernunftnotwendige Einrichtung darzustellen. Bleibt man bei den Einsichten, dann kann man Hegels Ausführungen entnehmen, daß es sich bei der Ehe um eine Institution handelt, welche die Staatsgewalt verfassungsrechtlich gewährleistet und unter ihren besonderen Schutz stellt. Der wahre Grund hierfür liegt darin, daß Ehe und Familie ihrerseits im Dienst der (Re-)Produktion der Gesellschaftsmitglieder und damit im Dienst der Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses selbst stehen. Die Konstitution des ehelichen bzw. familiären Privatbereichs dient somit der Organisation dieses Reproduktionsprozesses. Der Sache nach läuft die Institution der Ehe darauf hinaus, die Freiheit der Liebe systematisch den Erfordernissen der gesellschaftlichen Reproduktion unterzuordnen, woraus die eigentümliche Rücksichtslosigkeit der Institution gegen das besondere Interesse und das Wohl der Beteiligten folgt.<sup>50</sup> Indem der Staat mit der Ehe eine Institution stiftet, in welcher sich Mann und Frau im Rahmen eines arbeitsteiligen Reproduktionsverhältnisses aufeinander beziehen und die Aufzucht, Pflege und Erziehung der /310/ Kinder<sup>51</sup> übernehmen, überläßt die Staatsgewalt die Kosten und Lasten

---

<sup>50</sup> Lothar Dorn (*Recht, Moralität und Sittlichkeit*, S. 91) hat mit Recht betont, daß Hegel mit der angeblich geschlechtsbedingten Arbeitsteilung der Ehe „implizit die Familie als ein Abhängigkeits- bzw. Nützlichkeitsverhältnis dar(stellt), das die ‚Mitglieder‘ zu ihrer Reproduktion benötigen: der Mann, der ‚im Kampfe und der Arbeit mit der Außenwelt und mit sich selbst steht‘, braucht die aus seiner ‚Entzweiung‘ erkämpfte ‚selbständige Einigkeit‘ in Form der ‚ruhigen Anschauung‘ und der ‚empfindenden subjektiven Sittlichkeit‘, die ihm die Intimität einer heilen Familienwelt und ein geordnetes Privatleben gewähren. [...] Im Schutzraum der Privatheit der Familie – so läßt sich die Funtionalisierung der Ehe/Familie für den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß zusammenfassen – soll der Mann die Pflege seiner subjektiven Bedürftigkeit erfahren, deren Befriedigung notwendiges Moment der Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit darstellt.“

<sup>51</sup> Daß die Erziehung der Kinder durch die Eltern im wesentlichen in der Zurichtung des Nachwuchses für die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft besteht, ist das Zentrum von Hegels Erziehungskonzeption. Der Übergang der Kinder „aus der natürlichen Unmittelbarkeit, in der sie sich ursprünglich befinden, zur Selbständigkeit und freien

der Versorgung derjenigen Gesellschaftsmitglieder, die nicht produzieren, sondern bloß konsumieren, der privaten, d. h. elterlichen Fürsorge, die deshalb einerseits ein subjektives öffentliches Recht, andererseits eine Pflicht ist. Dieser Doppelcharakter des Elternrechts kommt auch im Grundgesetz der Bundesrepublik zum Ausdruck. Der einschlägige Art. 6 enthält eine fragwürdige Verquickung von Natürlichkeit und Institutionalität, von Berechtigung und Zwang, denn er spricht einerseits von dem 'natürlichen Recht der Eltern' im Hinblick auf die Pflege und Erziehung der Kinder, das aber andererseits von der Verfassung zugleich als eine den Eltern „obliegende Pflicht“ behandelt wird, über deren Einhaltung „die staatlichen Gemeinschaft“ wacht (GG Art. 6, Abs. 2). Man kann diesen Ausführungen entnehmen, daß weder das Privileg der Erziehung der Kinder durch ihre Eltern noch deren an ihren Erziehungsauftrag geknüpften Pflichten „naturegegeben“ sind. Darüber hinaus wird das elterliche Erziehungsrecht durch das staatliche Interesse an einer funktionalen Erziehung, das sich in der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen und insbesondere in der Schulpflicht manifestiert, grundlegend relativiert, wie sich überhaupt die subjektiven Rechte der Bürger an dem jeweiligen Staatsinteresse brechen. Auch in einem der führenden Kommentare zum Grundgesetz<sup>52</sup> kommt dieser Doppelcharakter des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie deutlich zum Vorschein: Auf der einen Seite habe die entsprechende Artikel 6 des GG ausgesprochene Gewährleistung von Ehe und Familie „einen vorstaatlichen Kern [...] insofern, als Ehe und Familie naturegegeben sind“. Andererseits enthalte dieser Artikel „eine Reihe von Wertentscheidungen und Anspruchsbegründungen unterschiedlicher Art und Intensität“, mit welcher /311/ Ehe, Familie, Erziehung usw. in den Rang verfassungsrechtlicher Institutionen erhoben werden.<sup>53</sup>

Der Umstand, daß Ehe und Familie in besonderer Weise durch die Staatsgewalt geschützt werden müssen, besagt allerdings schon einiges über die gesell-

---

Persönlichkeit“ (§ 175) soll durch die „Zucht“ bewerkstelligt werden. Deren ungemütlicher und gewalttätiger Charakter wird von Hegel ganz offen zur Sprache gebracht. Er denkt bei der Erziehung der Kinder durch die „Zucht“ in erster Linie an eine Art Dressur durch „Bestrafungen“, deren Zweck „nicht die Gerechtigkeit als solche, sondern [...] Abschreckung der noch in Natur befangenen Freiheit und Erhebung des Allgemeinen in ihr Bewußtsein und ihren Willen“ (§ 174) ist. In der Erziehung geht es deshalb im wesentlichen darum, „den Eigenwillen des Kindes zu brechen“ (§ 174 Z).

<sup>52</sup> Theodor Maunz, Günter Dürig, Roman Herzog, Rupert Scholz, *Grundgesetz. Kommentar*, München 1980, Bd. 1, Art. 6, S. 4 f.

<sup>53</sup> Im Hinblick auf die Schulpflicht heißt in dem zitierten Kommentar dann: „Das elterliche Bestimmungsrecht über die Erziehung des Kindes und das Recht des Kindes auf freie Persönlichkeitsentfaltung müssen demgegenüber [d. h. gegenüber dem staatlichen Interesse an der Durchsetzung der Schulpflicht] zurücktreten“ (Kommentar zu GG Art. 7, a. a. O., S. 5).

schaftlichen Verhältnisse, in denen beide zuhause sind. Denn offenbar ist die auch die bloße Existenz der Familie, d. h. ihre Dauerhaftigkeit und ihre Funktionalität für die bürgerliche Gesellschaft, keineswegs so selbstverständlich und gesichert, wie sie die Familienpropaganda der Staatsfunktionäre es gerne hinstellt. Insofern Ehe und Familie „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“<sup>54</sup> stehen, ist dies eine Anerkennung des Umstands, daß – neben der Zufälligkeit der Empfindungen, welche die Liebenden füreinander hegen – die sog. ‘Erfordernisse des modernen Arbeitslebens’, d. h. die Rentabilitätsbedingungen kapitalistischer Lohnarbeit, die Grundlagen von Ehe und Familie systematisch unterminieren, d. h. die Ehepartner mit einer ganzen Reihe von „Notwendigkeiten“ konfrontieren, die ihnen auf Dauer die Lust und das Interesse an der Beziehung nehmen. Dementsprechend fühlt sich die Staatsgewalt (in Gestalt ihrer verschiedenen Institutionen) permanent berufen – Familienpolitik ist deshalb einer der zentralen Inhalte jedes Wahlkampfes –, den schädlichen und zersetzenden Auswirkungen des ‘Wirtschafts- und Arbeitslebens’ auf die Familie durch allerlei Gesetze (z. B. Mutterschutzbestimmungen), steuerliche Vergünstigungen („Kinderfreibeträge“), finanzielle Förderung („Kindergeld“) und diverse Programme entgegenzuwirken. Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß es sich hierbei insgesamt um bloß kompensatorische Maßnahmen handelt, die wie die übrigen Abteilungen staatlicher Sozialpolitik nur einen unlösbaren Zirkel ausdrücken: die staatliche Familienfürsorge ist nur das kompensatorische Spiegelbild der kapitalistischen Zerstörung der Familienverhältnisse.

/312/ Daß die Familie die „sittliche Wurzel des Staates“ ist, lehrt also nicht erst das Grundgesetz, sondern auch schon Hegel.<sup>55</sup> Er hatte allerdings an dieser gesellschaftlichen Funktionsbestimmung von Ehe und Familie, d. h. an der staatsnützlichen Funktionalisierung des Gefüls der Liebenden, nichts auszusetzen, – und dies bildet die eigentliche Schranke seiner Familientheorie – er liefert trotz der zahlreichen Hinweise auf diese Funktionsbestimmung keine gesell-

---

<sup>54</sup> GG Art. 6, Abs. 1. – Auch Hegels Zeitgenossen war dieser politische Aspekt der Ehe (die Notwendigkeit ihres Schutzes) völlig geläufig: „Der Staat muß nämlich an der Geschlechtsverbindung den thätigsten Antheil nehmen. Aus ihr entspringen die künftigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft. Seine Fortdauer hängt also ganz von jener Verbindung ab. Es ist daher dem Staate sehr daran gelegen, daß sie auf die zweckmäßigste Art eingerichtet und die von der Vernunft geforderte Form derselben, durch welche die Geschlechtsverbindung erst zur Ehe wird, von den Staatsbürgern heilig gehalten werde. Er überläßt die Festsetzung der Hauptbedingungen, unter welchen der Gattungsvertrag geschlossen werden soll, nicht der Willkür und dem Gewissen der Kontrahenten, sondern nimmt die vernunftgemäße oder rechtliche und sittliche Form der Geschlechtsverbindung unter den Schutz seiner Gesetze und seiner Gewalt“, (Wilhelm Traugott Krug, *Philosophie der Ehe. Ein Beitrag zur Philosophie des Lebens für beide Geschlechter* (1800), in: ders., *Philosophische Schriften*, 1. Band, Leipzig 1839, S. 283).

<sup>55</sup> Rph § 255.

schaftstheoretisch fundierte Erklärung dieser Institutionen. Seine spekulative Rechtfertigung von Ehe und Familie bringt deren gesellschaftlichen Charakter zwar auf der phänomenologischen Ebene zur Sprache, aber eben nur als sittliche Erscheinungsformen der Realisierung des objektiven Geistes. Dabei hätten ihn seine Andeutungen der bürgerlichen Formbestimmtheit der Geschlechterverhältnisse, d. h. die Funktionalität von Ehe und Familie für die Ökonomie des bürgerlichen Staates, selbst zu der Einsicht bringen können, daß genau hierin der entscheidende Grund *für* die staatliche Gewährleistung von Ehe und Familie liegt.<sup>56</sup>

Das Ergebnis unserer Analyse der Hegelschen Ehelehre lautet, daß der Philosoph weder die Liebesbeziehung der Individuen noch den 'sittlichen' Gehalt der Ehe angemessen bestimmt, sondern statt dessen wird die Ehe wie die übrigen die in der gesellschaftlichen Realität vorfindlichen Institutionen von Hegel spekulativ als Realisationsformen des Begriffs der Freiheit gedeutet und auf diese Weise mit den höheren Weihen einer spekulativen Deduktion ausstattet, wodurch zugleich der gesellschaftlich formierte (und formierende) Charakter der Ehe tendenziell zum Verschwinden gebracht wird. An Hegels Behandlung der Ehe erweist sich die Berechtigung des Vorwurfs von Feuerbach, der die den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* entfaltete Lehre als 'spekulativen Empirismus' bezeichnet hatte.<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> Daß die Staatsgewalt das Zusammenleben der Geschlechter in einem nicht geringen Ausmaß reglementiert und zum Gegenstand ihrer Beaufsichtigung macht, halten die Staatsbürger, die von derartigen Regelungen betroffen sind, nur selten für ein Problem. Dabei könnte es zu denken geben, daß ausgerechnet derjenige Bereich, der als staatlich anerkanntes Refugium des Privaten existiert und als Heimstatt des liebenden Miteinanders gilt, einer – je nach historischen Umständen und staatlichem Kalkül verschiedenen – mehr oder weniger intensiven staatlichen Aufsicht untersteht. Dies betrifft allerdings nicht nur die Ehe, sondern alle Formen der sexuellen Betätigung. Die veränderliche Bandbreite der staatlichen Maßnahmen im Ehe- und Sexualstrafrecht – von der früher üblichen Kriminalisierung bestimmter („sittenwidriger“) Formen dieses Zusammenlebens bis hin zur rechtlichen Anerkennung bzw. Gleichstellung der sog. „Homo-Ehe“ ist hierbei von seiten der Gesetzgebung einiges möglich – macht deutlich, daß die Staatsgewalt flexibel auf die veränderten gesellschaftlichen Umstände reagiert, ohne auf ihren prinzipiellen Anspruch, das Geschlechterverhältnis an ihren politischen Vorgaben auszurichten, zu verzichten.

<sup>57</sup> Ludwig Feuerbach, Zur Kritik der Hegelschen Philosophie, in: ders., *Gesammelte Werke*, hg. von Werner Schuffenhauer, Bd. 9: Kleinere Schriften II (1839-1846), Berlin<sup>2</sup>1982, S. 33: „Das Hegelsche System ist die *absolute Selbstentäußerung* der Vernunft – welche sich unter anderem *objektiv* bei ihm schon dadurch ausspricht, daß sein Naturrecht der reinste *spekulative Empirismus* ist (z. B. *Deduktion selbst der Majoratsherren!*).“